



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

22.11.2022

Aktenzeichen
44-41255-99.5

- **Ausfertigung** -
Planfeststellungsbeschluss
(§ 41 Abs. 1 und Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

der Flurbereinigung Friedelsheim I
Verbandsgemeinden Wachenheim und Deidesheim
Landkreis Bad Dürkheim



I. Gegenstand der Planfeststellung

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan der Flurbereinigung **Friedelsheim I**, Kreis Bad Dürkheim (im folgenden "Plan" genannt), wird mit den in diesem Beschluss in Nr. I, Nr. II.1 und Nr. III bis Nr. V. aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen **festgestellt**.

Gegenstand der Planfeststellung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft sowie öffentlichen Anlagen (gem. Nr. II. 1.1 bis 1.3 dieses Beschlusses).

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Friedelsheim I.

II. Plan

Der Plan besteht aus folgenden Bestandteilen und Anlagen:

1. Bestandteile, die an der Planfeststellung teilnehmen:

- 1.1 Karte zum Plan im Maßstab 1: 2.000
- 1.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 1.3 Erläuterungsbericht

2. Anlagen, die nicht an der Planfeststellung teilnehmen:

- 2.1 Beiheft 1 – Verhandlungen, Vereinbarungen und Gutachten
- 2.2 Beiheft 2 – Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- 2.3 Beiheft 3 – Landespflegerisches Beiheft
- 2.4 Beiheft 4 – Wasserwirtschaftliches Beiheft
- 2.5 Beiheft 5 – Massen- und Kostenermittlungen

III. Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Regelungen

1. Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern

Die für die Benutzung von Gewässern vorgesehenen Erlaubnisse werden entsprechend den Regelungen in Nr. II.1 und II.2 erteilt.

2. Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) funktionsgerecht zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen.

Das jeweilige Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist im Verzeichnis der Festsetzungen beschrieben. Für das Erreichen des Entwicklungsziels ist ein Zeitraum von drei Jahren vorgesehen (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO). Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten, Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)

1. Die Maßnahme 615 erhält im Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) die besondere Regelung: „Mit Geländeangleichungen. V1: Beseitigung außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Ende Februar, sofern keine Freigabe durch ökologische Baubegleitung.“

Des Weiteren ist die Maßnahme 615 in den Erläuterungstext aufzunehmen.

V. Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die Aufstellung des Planes erfolgte unter Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

VII. Hinweise

1. Die festgestellten Bestandteile des Planes können online unter www.dlr-rhein-pfalz.rlp.de eingesehen werden.
2. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit der Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.
3. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.
4. Der Planfeststellungsbeschluss greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten.
5. Der Plan tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Durchführung begonnen wird. Maßgebend für den Eintritt der Unanfechtbarkeit ist der Zeitpunkt, zu

dem der Plan gegenüber dem letzten Anfechtungsberechtigten unanfechtbar geworden ist.

6. Die Planfeststellung umfasst auch die nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) der Planfeststellung unterliegenden wasserbaulichen Maßnahmen.
7. Bei der Ausführung des Planes sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweiligen Prüfbemerkungen zu beachten. Daneben sind – unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelungen des § 84 LBauO – die materiell-rechtlichen Vorschriften der LBauO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
8. Die Unterhaltung von in der Flurbereinigung unverändert beibehaltenen Straßen, Wirtschaftswegen und Anlagen bleibt unberührt. Die neugeschaffenen oder ausgebauten Wirtschaftswege und Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten und Übernahme durch die Ortsgemeinde unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch die jeweils zuständige Ortsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde im Auftrag der Ortsgemeinde zu unterhalten. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt des Übergangs der Unterhaltung im Flurbereinigungsplan.
9. Die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer und ihrer Ufer sowie der Umfang der Unterhaltung richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (§§ 39, 40, 41 WHG sowie §§ 34, 35, 40 LWG). Gemäß § 35 Abs. 1 LWG obliegt die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer III. Ordnung den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden bzw. den Verbandsgemeinden. Unter Hinweis auf § 42 FlurbG wird die gesetzliche Unterhaltungspflicht an den natürlich fließenden Gewässern auch durch vorgesehene Maßnahmen und Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft nicht berührt. Auch für eine nur übergangsweise eintretende Unterhaltungspflicht der Teilnehmergeinschaft an den von ihr ausgebauten, veränderten oder verlegten natürlich fließenden Gewässern besteht kein Grund, da an diesen und an den neuen natürlich fließenden Gewässern kraft Gesetzes von

vornherein die Verbandsgemeinde bzw. Stadt unterhaltungsverpflichtet ist. Bei Neubau eines natürlich fließenden Gewässers III. Ordnung gilt der Abnahmetermi-
n als Zeitpunkt für den Beginn der gesetzlichen Unterhaltungspflicht. Den Abnahme-
termin bestimmt die Flurbereinigungsbehörde. Die Unterhaltung künstlich fließen-
der Gewässer wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt (§ 35 Abs. 4 LWG).

10. Wegebau- und Erdarbeiten sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Generaldi-
rekti-
on Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Mainz
bekannt zu geben. Werden bei Erdarbeiten Kulturdenkmäler wie z.B. alte Mauern,
Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde (Scherben, Steingeräte,
Werkzeuge, Skelettreste) entdeckt, sind diese von den ausführenden Firmen bzw.
vom Verband der Teilnehmergeinschaften unverzüglich der Generaldirektion
Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte
in Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz sowie der Direktion Landesarchäo-
logie - Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer anzuzeigen.
Diese archäologischen Objekte unterliegen entsprechend § 17 des Denkmal-
schutzgesetzes (DSchG) der Anzeigepflicht.

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denk-
malschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder
zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle
soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen
Verlust zu sichern. Sofern Kampfmittelsondierungen erforderlich werden, soll
rechtzeitig eine Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe vorgenom-
men werden.

11. Baustoffe und Bauteile müssen so beschaffen sein, dass die Anlagen sicher den
inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des
Bodens und der Luft standhalten, und dass die einzelnen Werkstoffe einander und
die Umwelt nicht schädlich beeinflussen können.
12. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind besonders
die Vorgaben nach § 12 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung

(BBodSchV) und die gesetzlichen Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten.

13. Die Sicherheitsbestimmungen und Bauvorgaben sowie Auflagen aus deren Schutzbestimmungen bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten. Des Weiteren sind Anzeigefristen vor Bautätigkeiten gegenüber dem jeweiligen Träger einzuhalten.
14. Für die Ansaat von Flächen bzw. Pflanzung von Gehölzen ist gebietseigenes Saatgut und Pflanzmaterial i.S. des § 40 BNatSchG zu verwenden. Das Herkunftsgebiet ist durch Zertifikat nachzuweisen oder die Ansaat durch z.B. Mahdgutübertragung von lokalen Spenderflächen vorzunehmen.
15. Die beabsichtigte kommunale Grenzänderung ist vor Aufstellung des Flurbereinigungsplanes mit den betroffenen Gebietskörperschaften abzustimmen. Darüber hinaus ist eine diesbezügliche Abstimmung mit dem zuständigen Weinbauamt herbeizuführen.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Flurbereinigung Friedelsheim I wurde am 17.06.2020 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz nach § 8 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) von dem durch Flurbereinigungsbeschluss vom 06.12.2005 festgestellten und mit Beschluss vom 25.04.2016 geänderten Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Friedelsheim abgeteilt.

Der Teilungsbeschluss ist seit dem 17.07.2020 unanfechtbar.

Das DLR Rheinpfalz hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG den Plan im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Friedelsheim I aufgestellt.

Die landespflegerischen Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Landkreis Bad Dürkheim) und Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd), die wasserwirtschaftlichen Belange mit der Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt) abgestimmt.

Das Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in den Sitzungen am 20.05.2022 und abschließend am 13.09.2022 mit den Änderungen nach der Fachaufsichtlichen Prüfung durch die obere Flurbereinigungsbehörde hergestellt.

Die nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 01.12.2003 in der Fassung vom 09.05.2008 vorgeschriebene Beteiligung der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte mit Schreiben vom 20.09.2022 und der Bitte um schriftliche Stellungnahme. Darüber hinaus wurde zum Erörterungstermin am 27.10.2022 geladen.

Beteiligt wurden:

1. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 1674, 55006 Mainz
2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 1565, 55005 Mainz
3. POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
4. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Osteinstraße 7-9, 55118 Mainz
5. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 27, 55453 Gensingen
6. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Gaulsheimer Straße 11a, 55437 Ockenheim
7. Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel

8. NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V. Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ebertstraße 22, 67063 Ludwigshafen
9. Verband Deutscher Gebirgs- u. Wandervereine e. V., Kleine Rosenstraße, 34117 Kassel
10. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel

Im Termin wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Mit Schreiben vom 03.10.2022 der **Pollichia**, Verein für Naturschutz und Landespflege e.V., vom 26.09.2022 des **Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)** - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und vom 30.09.2022 des **Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V. (LJV)** wurden Anregungen und Bedenken mitgeteilt.

Der Plan wurde nach § 41 Abs. 2 Satz 1 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in einem Anhörungstermin am 28.10.2022 im Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz in Neustadt erörtert.

Im Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG wurde eine Anregung seitens der SGD-Süd, Obere Naturschutzbehörde vorgebracht.

Die verbliebenen Anregungen, Bedenken und Einwendungen sowie die Entscheidung hierüber sind unter den materiellen Gründen aufgeführt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat am 22.07.2022 eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt (§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilneh-

mergemeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Sie hat die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 -3 des UVPG bei ihrer Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt.

Der Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde am 12.08.2022 online unter <https://add.rlp.de/de/infos-zum-herunterladen/bekanntmachungen/> sowie auf der UVP-Plattform der Länder (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden, nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten sowie die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten sind überprüft worden.

Danach ist der Plan mit den Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gem. § 41 Abs. 3 FlurbG zur Planfeststellung vorgelegt worden.

2. Gründe

a) Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Obere Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, mit

- der Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Friedelsheim I nach § 41 Abs. 1 FlurbG
- der Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach § 41 Abs. 2 FlurbG
- Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Netzes NATURA 2000 nach § 34 BNatSchG
- Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

- der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Feststellung, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und dem daraus resultierenden Verzicht auf eine UVP gemäß § 7 Absatz 1 UVPG sowie die Bekanntgabe an die Öffentlichkeit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

sind somit gegeben.

b) Materielle Gründe

Prüfung der Umweltauswirkungen

Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung verzichtet werden.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten zu erwarten, da Schutzgebiete nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie weder direkt noch angrenzend betroffen sind. Die Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gegeben.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass der Plan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Einwendungen und Anregungen nach § 41 Abs. 2 FlurbG:

Die Vertreterin der **Oberen Naturschutzbehörde** fordert, dass *die Maßnahme 615 im VdF unter Besondere Regelungen ergänzt wird um: „V1: Beseitigung außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Ende Februar, sofern keine Freigabe durch ökologische Baubegleitung.“ und dass die Maßnahme 615 in den Erläuterungsbericht aufgenommen werden soll.*

Der Anregung wird unter Ziffer IV Nr. 1 dieses Beschlusses entsprochen.

Anregungen und Bedenken der anerkannten Naturschutzvereinigungen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Mit Schreiben vom 26.09.2022 wurden zur Planung folgende Bedenken mitgeteilt:

Es wird auf die aus Sicht des BUND unzureichende „Durchgrünung“ des Gebiets hingewiesen. Die Kompensationsmaßnahmen wurden seit der letzten Beteiligung sogar noch verkleinert. Offenbar wurde sehr einseitig den landwirtschaftlichen Interessen Vorrang gegenüber dem Naturschutz gewährt. Es wird die Einrichtung von zwei ausreichend breiten Grünzonen in Nord-Süd-Ausrichtung gefordert.

Des Weiteren verweist der BUND auf die Stellungnahme vom 09.03.2022:

Aus Naturschutzsicht sind die vielen Wege im Gebiet nicht unbedeutend. Dabei sind nicht nur Graswege, sondern auch geschotterte Wege von Bedeutung, die sich durch die Befahrung der letzten Jahrzehnte teilweise recht deutlich zu Sandwegen entwickelt haben. So haben sich jetzt fast alle Wege (die nicht schwer befestigt sind) zu interessanten Biotopen für diverse Insektenarten, u.a. Heuschrecken und Hautflügler entwickelt.

Aufgrund der Stellungnahme des BUND vom 09.03.2022 wurde die Planung nochmals dahingehend überarbeitet, dass ökologisch hochwertige Sandwege, die ursprünglich entfallen sollten, nun doch erhalten werden. Durch die damit verbundene Reduzierung der Eingriffe reduziert sich auch die Kompensationsverpflichtung. Hierbei wurde dem Erhalt vorhandener Biotopstrukturen der Kompensation vorgezogen. Die erhaltenen Wege verlaufen in Nord-Südrichtung und werden durch wegbegleitende Krautsäume aufgewertet. Somit stellen sie ebenfalls funktionale Vernetzungselemente dar. Eine darüberhinausgehende Grünachse ist zwar wünschenswert, es besteht jedoch keine

weitere Kompensationsverpflichtung durch die TG. Den Einwendungen kann aus diesem Grund nicht entsprochen werden.

Pollichia, Verein für Naturschutz und Landespflege e.V.

Mit Schreiben vom 03.10.2022 wurden zur Planung folgende Bedenken mitgeteilt:

Die POLLICHIA teilt die Auffassung des BUND hinsichtlich der unzureichenden „Durchgrünung“ des Gebiets. Die erfolgte Verkleinerung der Kompensationsflächen lehnt sie ebenfalls ab. In landwirtschaftlichen Flächen muss der Naturschutz zukünftig deutlich stärker berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere in Gebieten, die eine monokulturelle Plantagenstruktur aufweisen.

Der Vorschlag des BUND für die Schaffung von zwei breiten „Grünzonen“, die das gesamte Gebiet in Nord-Südrichtung durchziehen, wird unterstützt.

Siehe Ausführungen zu den Einwendungen des BUND.

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Mit Schreiben vom 30.09.2022 wurden folgende Punkte vorgebracht:

- 1. Es wird angeregt auf allen Ausgleichsflächen 50% heimische Feldgehölze oder Hecken zu pflanzen und die andere Hälfte als extensives Dauergrünland zu nutzen. In den Randbereichen sollen Heckenkomplexe verdichtet werden.*
- 2. Die Pflege der Flächen soll zwischen dem 01. und 31. August eines jeden Jahres geschehen wobei die Mahd abzuführen ist. Überalterte Gehölze sollen abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.*
- 3. Entlang der Ausgleichsflächen sollen Wegegebote eingeführt werden sowie eine ganzjährige Anleinplicht für Hunde. Durch eine entsprechende Beschilderung sollen die Flächen geschützt werden.*
- 4. Die Ausgleichsflächen sollen abseits von Landstraßen und stark frequentierten Feldwegen angelegt werden.*

zu 1.) Die Gestaltung der Kompensationsflächen ist funktional auf den jeweiligen Eingriff und die damit verbundene Beeinträchtigung bezogen. Sie sollen einerseits zur Aufwertung des Landschaftsbildes, andererseits als Ersatzstrukturen für die durch die vorgesehenen Baumaßnahmen beeinträchtigten Lebensräume streng geschützter Arten dienen. Aus diesem Grund ist es teilweise erforderlich, auf Gehölzpflanzungen zu verzichten.

zu 2.) Zur erfolgreichen Entwicklung der extensiven Grünlandflächen bedarf es in den Anfangsjahren einer zweischürigen Mahd. Sobald sich eine stabile Grünlandgesellschaft auf den Flächen entwickelt hat, kann auf eine einschürige Mahd umgestellt werden. Der Zeitpunkt der Pflegemaßnahmen wird auf die vorkommenden Tierarten angepasst und in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgeschrieben. Auch die geeignete Pflege der Gehölzstrukturen wird hier dargestellt.

zu 3.) Alle landespflegerischen Maßnahmen werden mit Schildern ausgestattet, die darauf hinweisen, dass die Flächen nicht betreten werden sollen. Eine generelle Anleinplicht kann nur die Gemeinde aussprechen.

zu 4.) Der Forderung wurde in der vorliegenden Planung soweit möglich entsprochen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen soll unverzüglich begonnen werden, damit den Beteiligten die Vorteile der Neuordnung des Verfahrensgebietes möglichst bald zugutekommen. Die Anlagen können jedoch gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erst ausgebaut werden, wenn der Plan festgestellt oder genehmigt ist. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss könnte sich der Beginn der Bauarbeiten erheblich verzögern. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung würden dann für die weinbaulichen Betriebe erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt eintreten.

Die sofortige Vollziehung dieser Planfeststellung liegt auch im öffentlichen Interesse.
Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass die hier eingesetzten personellen und finanziellen Mittel möglichst schnell zu einem Erfolg führen.
Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Im Auftrag
gez. Sabine Haas
(Baudirektorin)



ausgefertigt:
Trier, den 22.11.2022
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag


Anja Gales